

Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren
(Verwaltungsgebührensatzung)
vom 20.10.2000

§ 1

Gebührenpflicht

Die Gemeinde Todtmoos erhebt für Amtshandlungen, die sie auf Veranlassung oder im Interesse einzelner vornimmt, Verwaltungsgebühren nach dieser Satzung, soweit nicht Bundesrecht oder Landesrecht etwas anderes bestimmen. Unberührt bleiben Bestimmungen über Verwaltungsgebühren in besonderen Gebührensatzungen der Gemeinde.

§ 2

Gebührenfreiheit

(1) Gebühren werden nicht erhoben für Amtshandlungen, die

1. Angelegenheiten der öffentlichen Fürsorge und der Kriegspferfürsorge, die Durchführung des Schwerbehindertengesetzes und des Heimkehrergesetzes sowie das Ausweiswesen für Schwerbehinderte betreffen,
2. die Durchführung des Wehrpflichtgesetzes sowie des Unterhaltssicherungsgesetzes betreffen,
3. dem Arbeitsfrieden dienen,
4. sich aus dem Dienstverhältnis der Beamten, Angestellten, Arbeiter und Versorgungsempfänger des öffentlichen Dienstes ergeben,
5. Gnadensachen betreffen,
6. überwiegend im öffentlichen Interesse vorgenommen werden,
7. in Verfahren vorgenommen werden, die von der Gemeinde ganz oder überwiegend nach den Vorschriften der Abgabenordnung durchzuführen sind, mit Ausnahme der Entscheidung über Rechtsbehelfe,
8. geringfügiger Natur sind, insbesondere einfache Auskünfte.

(2) Von der Entrichtung der Gebühren sind, soweit Gegenseitigkeit besteht, befreit

1. das Land Baden - Württemberg,
2. die Bundesrepublik Deutschland,
3. die juristischen Personen des öffentlichen Rechts, die nach den Haushaltsplänen des Landes oder Bundes für Rechnung des Landes oder des Bundes verwaltet werden,
4. die Gemeinden, Gemeindeverbände und Zweckverbände in Baden - Württemberg.

Die Befreiung tritt nicht ein, soweit die in Satz 1 Genannten berechtigt sind, die Gebühren Dritten aufzuerlegen oder in sonstiger Weise auf Dritte umzulegen. Nicht befreit sind ferner die in § 6 Abs. 4 des Landesgebührengesetzes genannten Sondervermögen, Betriebe und Unternehmen.

§ 3

Gebührensschuldner

(1) Zur Zahlung der Gebühr ist verpflichtet

1. wer die Amtshandlung veranlaßt oder in wessen Interesse sie vorgenommen wird,
2. wer die Gebührenschuld der Gemeinde gegenüber durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.

(2) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 4

Gebührenhöhe

(1) Die Höhe der Verwaltungsgebühren richtet sich nach dem dieser Satzung beigefügten Gebührenverzeichnis. Das Gebührenverzeichnis ist Bestandteil der Satzung. Für Amtshandlungen, für die im Gebührenverzeichnis weder eine Verwaltungsgebühr bestimmt noch Gebührenfreiheit vorgesehen ist, ist eine Gebühr von 3,- DM bis 5.000,- DM (2,- Euro bis 2.556,- Euro) zu erheben.

(2) Ist eine Gebühr innerhalb eines Gebührenrahmens zu erheben, bemißt sich ihre Höhe nach dem Verwaltungsaufwand, nach der Bedeutung des Gegenstandes, nach dem wirtschaftlichen oder sonstigen Interesse für den Gebührenschuldner sowie nach seinen wirtschaftlichen Verhältnissen.

(3) Ist eine Gebühr nach dem Wert des Gegenstandes zu berechnen, so ist der Verkehrswert zur Zeit der Beendigung der Amtshandlung maßgebend. Der Gebührenschuldner hat auf Verlangen den Wert des Gegenstandes nachzuweisen. Bei Verweigerung oder ungenügender Führung des Nachweises hat die Behörde den Wert auf Kosten des Gebührenschuldners zu schätzen. Sie kann sich hierbei Sachverständiger bedienen.

(4) Wird der Antrag auf Vornahme einer Amtshandlung abgelehnt, wird ein Zehntel bis zum vollen Betrag der Gebühr erhoben. Wird der Antrag ausschließlich wegen Unzuständigkeit abgelehnt, wird

keine Gebühr erhoben. Wird der Antrag auf Vornahme einer Amtshandlung, mit dessen sachlicher Bearbeitung begonnen ist, vor Beendigung der Amtshandlung zurückgenommen oder unterbleibt die Amtshandlung aus sonstigen, vom Schuldner zu vertretenden Gründen, so wird je nach dem Stand der Bearbeitung ein Zehntel bis zur Hälfte der vollen Gebühr erhoben. Die Mindestgebühr beträgt 3,00 DM (2,00 Euro).

§ 5

Entstehung der Gebühr

Die Gebührenschuld entsteht mit Beendigung der Amtshandlung, für die sie erhoben wird. Bei Zurücknahme eines Antrags nach § 4 Absatz 4 Satz 3 dieser Satzung entsteht die Gebührenschuld mit der Zurücknahme, in den anderen Fällen des § 4 Absatz 4 Satz 3 dieser Satzung mit der Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung.

§ 6

Fälligkeit, Zahlung

(1) Die Gebühr wird durch schriftlichen oder mündlichen Bescheid festgesetzt und ist mit der Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung an den Schuldner fällig.

(2) Schriftstücke oder sonstige Sachen können bis zur Entrichtung der Gebühr zurückbehalten oder an den Gebührenschuldner auf dessen Kosten unter Nachnahme der Gebühr übersandt werden.

(3) Die Vornahme einer Amtshandlung kann davon abhängig gemacht werden, daß die Gebühr ganz oder teilweise vorausgezahlt oder für sie Sicherheit geleistet wird. Von der Anforderung einer Vorauszahlung oder der Anordnung einer Sicherheitsleistung ist abzusehen, wenn dadurch eine für den Gebührenschuldner unzumutbare Verzögerung entstehen würde oder dies aus sonstigen Gründen unbillig wäre.

§ 7

Auslagen

(1) In der Verwaltungsgebühr sind die der Gemeinde erwachsenen Auslagen inbegriffen. Der Ersatz der Auslagen wird besonders verlangt, soweit diese das übliche Maß erheblich übersteigen. Der Ersatz der Auslagen wird in der tatsächlichen Höhe verlangt, wenn für eine Amtshandlung keine Gebühr erhoben wird.

(2) Auslagen nach Abs. 1 Satz 2 sind insbesondere

1. Telegrammgebühren,

2. Reisekosten,

3. Kosten öffentlicher Bekanntmachungen,

4. Vergütungen für Zeugen und Sachverständige sowie sonstige Kosten der Beweiserhebung,

5. Vergütungen an andere juristische oder natürliche Personen für Leistungen und Lieferungen,

6. Kosten der Beförderung und Verwahrung von Personen und Sachen.

(3) Auf die Erstattung von Auslagen sind die für Verwaltungsgebühren geltenden Vorschriften entsprechend anzuwenden. Der Anspruch auf Erstattung der Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrags.

§ 8

Schlußvorschriften

(1) Diese Satzung tritt am Tage nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(2) Zu gleicher Zeit tritt die Verwaltungsgebührenordnung vom 01.09.1992 außer Kraft.

(3) Die in dieser Satzung in Klammer genannten Euro - Beträge treten zum 01.01.2002 in Kraft; gleichzeitig treten die genannten DM - Beträge außer Kraft.

Bis zum 31.12.2001 können die genannten DM - Beträge nach dem amtlichen Umrechnungskurs auch in Euro bezahlt werden.

Todtmoos, den 20.10.2000

Herbert Kiefer, Bürgermeister

Gebührenverzeichnis

Anlage zur Verwaltungsgebührensatzung

Tabelle

| Lfd. Nr. | Amtshandlung | Gebühr DM (Euro) |
|----------|---|--|
| 1 | Ablehnung eines Antrags usw. (§ 4 Abs. 4 Satz 1 der Satzung) wegen Unzuständigkeit gebührenfrei | 1/10 bis volle Gebühr, mindestens 3,-- DM (2,- Euro) |
| 2 | Allgemeine Verwaltungsgebühr (§ 4 Abs. 1 Satz 3 der Satzung) | 3,-- bis 5.000,-- DM (2,-- bis 2.556,-- Euro) |

- 3 Anträge
Bearbeitung von mündlichen und schriftlichen Anträgen, Erklärungen, Gesuchen und dergl., die von der Gemeinde nicht in eigener Zuständigkeit zu bescheiden sind, soweit die Mitwirkung der Gemeinde nicht vorgeschrieben oder angeordnet ist
3,-- bis 200,-- DM
(2,-- bis 102,-- Euro)
- 4 Auskünfte insbesondere aus Akten und Büchern oder Einsichtnahme in solche;
3,-- bis 100,-- DM
(2,-- bis 51,-- Euro)
mündliche Auskünfte sind gebührenfrei
- 5 Baurecht
5.1 Bauordnungsrecht
Bestätigung des Zeitpunkts des Eingangs der vollständigen Bauvorlagen im Kenntnisgabeverfahren (§ 53 Abs.3 Nr. 1 LBO) oder Mitteilung nach § 53 Abs.4 LBO jeweils einschl. Benachrichtigung der Angrenzer im Kenntnisgabeverfahren (§ 55 LBO)
100,-- bis 200,-- DM
(51,-- bis 102,-- Euro)
- 5.2 Bauplanungsrecht
Maßnahmen in der Bauleitplanung auf Antrag Dritter
je nach Umfang,
Schwierigkeit und Aufwand; mind.
1.000,-- DM
(mindestens 511,-- Euro)
- 6 Befreiung (Ausnahmebewilligung) von gesetzlichen Vorschriften oder gemeindlichen Bestimmungen
5,-- bis 1.000,-- DM
(3,-- bis 511,-- Euro)
- 7 Beglaubigung, Bestätigungen
7.1 Amtliche Beglaubigung von Unterschriften, Handzeichen und Siegeln
3,-- bis 250,-- DM
(2,-- bis 128,-- Euro)
Werden mehrere Unterschriften gleichzeitig in einer Urkunde beglaubigt oder wird die Unterschrift einer Person mehrfach auf verschiedenen Urkunden, aber aufgrund eines gleichzeitig gestellten Antrags beglaubigt, so kommt nur für die erste Unterschrift die volle Gebühr, für jede weitere die Hälfte der für die erste erhobenen Gebühr zum Ansatz
- 7.2 Amtliche Beglaubigung der Übereinstimmung von Abschriften, Auszügen, Niederschriften, Ausfertigungen, Fotokopien usw. aus amtlichen Akten oder privaten Schriftstücken mit der Urschrift je Seite
1,-- bis 10,-- DM,
mindestens 3,-- DM
(1,-- bis 5,-- Euro,
mindestens 2,-- Euro)
- 7.3 Bestätigung der Übereinstimmung von Abschriften, Auszügen, Wiederschriften, Ausfertigungen, Fotokopien usw. aus amtlichen Akten oder privaten Schriftstücken mit der Urschrift je Seite
1,-- bis 5,-- DM,
mindestens 3,-- DM
(1,-- bis 3,-- Euro,
mindestens 2,-- Euro)
- 7.4 Wird die Abschrift, Ausfertigung, Fotokopie

usw. von der Gemeinde/Stadt selbst hergestellt,
so kommen die Schreibgebühren (Nr. 19) hinzu

| | | |
|--------|--|--|
| 8 | Bescheinigungen | |
| | Bestätigungen, Zeugnisse, Atteste, Ausweise aller Art (auch Zweit- und Mehrfertigungen, soweit nichts anderes bestimmt ist) | 3,-- bis 100,-- DM (2,-- bis 51,-- Euro) |
| 9 | Bestattungsrecht | |
| 9.1 | Ausstattung eines Leichenpasses (§§ 44 und 45 Bestattungsgesetz) | 5,-- bis 50,-- DM (3,-- bis 26,-- Euro) |
| 9.2 | Unbedenklichkeitsbescheinigung für Feuerbestattung (§ 16 Abs. 2 Nr. 2 Bestattungsverordnung) | 5,-- bis 30,-- DM (3,-- bis 15,-- Euro) |
| 10 | Feiertagsrecht | |
| 10.1 | Befreiung von verbotenen Tätigkeiten während des Hauptgottesdienstes (§§ 7 Abs. 2, 12 Abs. 1 Feiertagsgesetz) | 20,-- bis 100,-- DM (10,-- bis 51,-- Euro) |
| 10.2 | Befreiung vom Tanzverbot an bestimmten Feiertagen (§§ 11, 12 Abs. 1 Feiertagsgesetz) | |
| 10.2.1 | pro Tag, an dem Tanzveranstaltungen von 3.00 bis 24.00 Uhr verboten sind | 50,-- bis 200,-- DM (26,-- bis 102,-- Euro) |
| 10.2.2 | pro Tag, an dem Tanzveranstaltungen während des ganzen Tages verboten sind | 100,-- bis 400,-- DM (51,-- bis 205,-- Euro) |
| 11 | Fundsachen | |
| | Aufbewahrung einschließlich Aushändigung an den Verlierer, Eigentümer oder Finder | |
| 11.1 | bei Sachen bis zu 1000,-- DM (511,30 Euro) Wert | 2 % des Werts, mindest. jedoch 3,-- DM (mindest. jedoch 2,-- Euro) |
| 11.2 | bei Sachen über 1000,-- DM (511,30 Euro) Wert | 2 % von 1.000,-- DM Euro) und 1 % des Mehrwertes |
| 12 | Genehmigungen, Erlaubnisse, Zulassungen, Konzessionen, Bewilligungen und dergl. aller Art, soweit nichts anderes bestimmt ist | 5,-- bis 1.000,-- DM (3,-- bis 511,-- Euro) |
| 13 | Gutachten (Augenscheine) nach dem Wert des Gegenstands 1 bis 5 % , mindestens jedoch je angefangene halbe Stunde der Inanspruchnahme | 25,00 DM (13,-- Euro) |
| 14 | Geschäftsstelle des Gutachterausschusses | |
| 14.1 | Auskunft aus der Kaufpreissammlung | 5,-- bis 100,-- DM (3,-- bis 51,-- Euro) |
| 14.2 | Auskunft über Bodenrichtwerte | 5,-- bis 50,-- DM (3,-- bis 26,-- Euro) |
| 15 | Amtshandlungen im Kirchenaustrittsverfahren | je Person 10,-- bis 100,-- DM (je Person 5,-- bis 51,-- Euro) |
| 16 | Melderecht | |
| 16.1 | Auskünfte aus dem Melderegister | |
| 16.1.1 | einfache Auskunft (§ 32 Abs. 1 | |

| | | |
|--------|---|---|
| | Meldegesetz - MG) | 10,-- DM (5,-- Euro) |
| 16.1.2 | erweiterte Auskunft (§ 32 Abs. 2 MG) | 20,-- DM (10,-- Euro) |
| 16.1.3 | Gruppenauskunft (§ 32 Abs. 3, § 34 Abs. 1, 2 und 3 MG) jeweils für jede Person, auf die sich die Auskunft erstreckt. | 3,-- DM (2,-- Euro) |
| 16.1.4 | Gruppenauskunft nach Nr. 16.1.3, die mit Hilfe der automatischen Datenverarbeitung gegeben wird. | 30,-- bis 5.000,-- DM (15,-- bis 2556,-- Euro) |
| 16.2 | Datenübermittlungen | |
| 16.2.1 | Datenübermittlungen an Behörden und sonstige öffentliche Stellen (§ 29 MG) und an öffentlich-rechtliche Religionsgesell- schaften (§ 30 MG) jeweils für jede Person, auf die sich die Datenübermittlung erstreckt. | 3,-- DM (2,-- Euro) |
| 16.2.2 | Datenübermittlung noch Nr. 16.2.1, die mit Hilfe der automatischen Datenver- arbeitung vorgenommen wurde | 20,-- bis 5.000,-- DM (10,-- bis 2556,-- Euro) |
| 16.2.3 | Datenübermittlungen an den Südwestrundfunk (SWR) bzw. an die Gebühreneinzugszentrale (GEZ), jeweils für jede Person, auf die sich die Datenübermittlung erstreckt | 0,30 DM (0,20 Euro) |
| 16.3 | Ausstellung einer Wählbarkeitsbescheinigung (§ 10 Abs.4 KomWG) | 40,-- DM (20,-- Euro) |
| 16.4 | Sonstige Bescheinigungen der Meldebehörde Zusätzliche Meldebestätigungen und sonstige Bescheinigungen der Meldebehörde je Bescheinigung Werden mehrere gleichlautende Bescheinigungen gleichzeitig beantragt, so ermäßigt sich die Gebühr für jede weitere Bescheinigung auf die Hälfte. | 10,-- DM (5,-- Euro) |
| 16.5 | Sonstige Amtshandlungen der Meldebehörde | 5,-- bis 1.000,-- DM (3,-- bis 511,-- Euro) |
| 16.6 | Gebührenfrei sind | |
| 16.6.1 | die Bearbeitung einer Meldung oder Anzeige sowie die Meldebestätigung, | |
| 16.6.2 | die Auskunft an den Betroffenen (§ 11 MG), | |
| 16.6.3 | die Berichtigung, Ergänzung, Sperrung und Löschung von Daten des Melderegisters (§§ 12, 13 MG). | |
| 17 | Rechtsbehelfe (Widerspruch, Einspruch in Wahlanfechtungs- verfahren, Gegenvorstellung, Dienstaufsichts- beschwerde usw.) | |
| 17.1 | wenn die Rechtsbehelfe im wesentlichen als unzulässig oder unbegründet zurückgewiesen werden oder wem die Gebühr einem Gegner auferlegt werden kam, der die angefochtene Verfügung oder Entscheidung beantragt hat | 10,-- bis 500,-- DM (5,-- bis 26,-- Euro) |
| 17.2 | bei Zurücknahme der Rechtsbehelfe, wenn kein Grund vorliegt, von einem Gebühren- ansatz abzusehen (§ 4 Abs. 4 Satz 3 der Satzung) | 1/10 bis 1/2 der Gebühr nach 17.1, mindestens 3,-- DM (2,- - Euro) |
| 18 | Sammlungswesen Erlaubnis nach § 3 Sammlungsgesetz | 20,-- bis 400,-- DM (10,-- bis 205,-- Euro) |

| | | |
|--------|--|---|
| 19 | Schreibgebühren | |
| 19.1 | Ausfertigungen und Abschriften oder Auszüge aus Akten, Protokollen von öffentlichen Verhandlungen, amtlichen Büchern, Registern usw. (sofern sie nicht durch Ablichtung hergestellt wurden), die auf Antrag erteilt werden, je angefangene Seite DIN A 4 (der Ausfertigungs- und Beglaubigungsvermerk wird mitgerechnet) | |
| 19.1.1 | für Schriftstücke, die in deutscher Sprache abgefaßt sind | 10,-- DM (5,-- Euro) |
| 19.1.2 | für Schriftstücke, die in fremder Sprache abgefaßt sind | 20,-- DM (10,-- Euro) |
| 19.1.3 | Für Schriftstücke in tabellarischer Form, Verzeichnisse, Listen, Rechnungen, Zeichnungen, wissenschaftliche Texte wird die Schreibgebühr nach dem Zeitaufwand berechnet, der zur Herstellung benötigt wird. Sie beträgt für jede angefangene Viertelstunde | 13,-- DM (7,-- Euro) |
| 19.2 | Für Ablichtungen (Fotokopien) und mittels Textautomat erstellte Mehrstücke werden erhoben | |
| 19.2.1 | bei einem Format von DIN A4 für die erste Seite | 1,50 DM (1,-- Euro) |
| | für jede weitere Seite | 1,-- DM (0,50 Euro) |
| 19.2.2 | bei einem Format von DIN A3 für die erste Seite | 2,50 DM (1,50 Euro) |
| | für jede weitere Seite | 2,-- DM (1,-- Euro) |
| 19.2.3 | bei einem größeren Format oder in Farbe entsprechend Umfang und Aufwand | 5,-- bis 30,-- DM (3,-- bis 15,-- Euro) |
| 19.3 | Vervielfältigungen auf mechanischem Wege je nach Umfang, Schwierigkeit und Aufwand, je Seite | 0,50 bis 5,-- DM (0,30 bis 3,-- Euro) |
| 20 | Straßenrechtliche Sondernutzung Erteilung der Erlaubnis zur Benutzung einer Straße über den Gemeingebrauch hinaus (z.B.Dauerparkgenehmigungen) (sofern in der Sondernutzungssatzung der Gemeinde nicht bereits festgesetzt) | 20,-- bis 600,-- DM (10,-- bis 307,-- Euro) |
| 21 | Vorkaufsrecht Ausstellung von Negativzeugnissen gem. BauGB | 20,-- DM (10,-- Euro) |
| 22 | Zurücknahme eines Antrags (§ 4 Abs. 4 Satz 3 der Satzung) | 1/10 bis 1/2 der vollen Gebühr, mindestens 3,-- DM (mindestens 2,-- Euro) |
